

14.10.22

Vk

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Gesetzen und Verordnungen an die neue Behördenbezeichnung des Bundesamtes für Güterverkehr

A. Problem und Ziel

Am 16. Mai 2022 wurde die Umbenennung des Bundesamtes für Güterverkehr (BAG) in Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM) zum 1. Januar 2023 durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr im Bundesanzeiger bekannt gemacht (BAnz AT 02.06.2022 B6). Die Umbenennung erfolgte aufgrund stetigen Aufgabenzuwachses und Erweiterungen der Zuständigkeit des Bundesamtes für Güterverkehr in den vergangenen Jahren, die über das ursprüngliche Aufgabenspektrum des Bundesamtes hinausgehen. Dem erweiterten Aufgaben- und Zuständigkeitszuschnitt sollte durch eine Umbenennung Rechnung getragen werden. In der Folge sollen Gesetze und Verordnungen, in denen auf das Bundesamt für Güterverkehr verwiesen wird, redaktionell an die neue Behördenbezeichnung angepasst werden.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf sollen die Bezeichnung des Bundesamtes im Güterkraftverkehrsgesetz geändert und weitere Gesetze und Verordnungen, in denen die bisherige Behördenbezeichnung verwendet wird, redaktionell an die neue Behördenbezeichnung angepasst werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der durch die Umsetzung entstehende Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln im Bereich des Bundes ist finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan auszugleichen.

Fristablauf: 25.11.22

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Durch die Änderung des Namens des Bundesamtes für Güterverkehr (BAG) in Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM) ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rd. 389 TEUR.

Länder

Den Ländern und Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand durch dieses Gesetz.

F. Weitere Kosten

Keine.

14.10.22

Vk

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Gesetzen und Verordnungen an die neue Behördenbezeichnung des Bundesamtes für Güterverkehr

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, 14. Oktober 2022

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Gesetzen und Verordnungen
an die neue Behördenbezeichnung des Bundesamtes für Güterverkehr

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Digitales und Verkehr.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Scholz

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Gesetzen und Verordnungen an die neue Behördenbezeichnung des Bundesamtes für Güterverkehr

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- | | |
|------------|---|
| Artikel 1 | Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes |
| Artikel 2 | Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container |
| Artikel 3 | Änderung des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes |
| Artikel 4 | Änderung des Abfallverbringungsgesetzes |
| Artikel 5 | Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes |
| Artikel 6 | Änderung des Verkehrsstatistikgesetzes |
| Artikel 7 | Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes |
| Artikel 8 | Änderung der BMVBS-Bundesnichtraucherschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung |
| Artikel 9 | Änderung der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung |
| Artikel 10 | Änderung der Mineralölbewirtschaftungs-Verordnung |
| Artikel 11 | Änderung des Sprengstoffgesetzes |
| Artikel 12 | Änderung des Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetzes |
| Artikel 13 | Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch |
| Artikel 14 | Änderung des Bundesfernstraßengesetzes |
| Artikel 15 | Änderung der BAB-Konzessionsabgabenverordnung |
| Artikel 16 | Änderung des Straßenverkehrsgesetzes |
| Artikel 17 | Änderung der Verordnung über technische Kontrollen von Nutzfahrzeugen auf der Straße |
| Artikel 18 | Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung |
| Artikel 19 | Änderung des Fahrpersonalgesetzes |
| Artikel 20 | Änderung des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes |

- Artikel 21 Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung
- Artikel 22 Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
- Artikel 23 Änderung des Personenbeförderungsgesetzes
- Artikel 24 Änderung der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr
- Artikel 25 Änderung der EG-Bus-Durchführungsverordnung
- Artikel 26 Änderung des Gefahrgutbeförderungsgesetzes
- Artikel 27 Änderung der Verordnung über die Kontrollen von Gefahrguttransporten auf der Straße und in den Unternehmen
- Artikel 28 Änderung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
- Artikel 29 Änderung der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kabotageverkehr
- Artikel 30 Änderung der Verkehrsunternehmensdatei-Durchführungsverordnung
- Artikel 31 Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes
- Artikel 32 Änderung der BAG-Übertragungsverordnung
- Artikel 33 Änderung der Lkw-Maut-Verordnung
- Artikel 34 Änderung des Mautsystemgesetzes
- Artikel 35 Änderung der Mautdienst-Registrierungs-Verordnung
- Artikel 36 Änderung der Mautdienst-Register-Verordnung
- Artikel 37 Änderung des Infrastrukturabgabengesetzes
- Artikel 38 Änderung des Verkehrssicherstellungsgesetzes
- Artikel 39 Änderung der Verkehrssicherstellungsgesetz-Zuständigkeitsverordnung
- Artikel 40 Änderung des Verkehrsleistungsgesetzes
- Artikel 41 Änderung des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes
- Artikel 42 Änderung des Luftverkehrsgesetzes
- Artikel 43 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes

Das Güterkraftverkehrsgesetz vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesamt für Logistik und Mobilität (Bundesamt) ist eine selbständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr.“

2. In der Inhaltsübersicht in der Angabe zum 4. Abschnitt, in § 3 Absatz 5a Satz 1 und Absatz 5b Satz 5 und in der Überschrift zum 4. Abschnitt wird jeweils das Wort „Güterverkehr“ durch die Wörter „Logistik und Mobilität“ ersetzt.
3. In § 14b Absatz 1 werden nach dem Wort „Bundesamt“ die Wörter „für Güterverkehr“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container

Das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container vom 10. Februar 1976 (BGBl. 1976 II S. 253), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1594) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 und Artikel 7 Absatz 4 wird jeweils das Wort „Güterverkehr“ durch die Wörter „Logistik und Mobilität“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes

In § 6 Nummer 6 des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 201-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 43 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird das Wort „Güterverkehr“ durch die Wörter „Logistik und Mobilität“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Abfallverbringungsgesetzes

Das Abfallverbringungsgesetz vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. November 2021 (BGBl. I S. 4899) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4, § 11 Absatz 2 Satz 2 und 3 und Absatz 3 Satz 2, § 11a Absatz 2 Nummer 2, § 16 Absatz 2 Satz 2 sowie § 18 Absatz 5 wird jeweils das Wort „Güterverkehr“ durch die Wörter „Logistik und Mobilität“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

In § 69 Absatz 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird das Wort „Güterverkehr“ durch die Wörter „Logistik und Mobilität“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Verkehrsstatistikgesetzes

Das Verkehrsstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2004 (BGBl. I S. 318), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 9 Absatz 2, § 10 Absatz 2, § 27 Absatz 3 und 5 Satz 1, § 28 Absatz 1 Satz 1 und 6 und Absatz 2, § 29 Absatz 1 Nummer 2 sowie § 31 wird jeweils das Wort „Güterverkehr“ durch die Wörter „Logistik und Mobilität“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes

In § 2 Absatz 4 Satz 1 Nummer 10 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099) geändert worden ist, wird das Wort „Güterverkehr“ durch die Wörter „Logistik und Mobilität“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der BMVBS-Bundesnichtraucherschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung

In § 1 Absatz 1 der BMVBS-Bundesnichtraucherschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 5. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2347), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 2. Juni 2016 (BGBl. I S. 1257) geändert worden ist, wird das Wort „Güterverkehr“ durch die Wörter „Logistik und Mobilität“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung

Die Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung vom 12. Juli 2017 (BGBl. I S. 2374) wird wie folgt geändert:

In der Inhaltsübersicht in der Angabe zu § 2, der Überschrift zu § 2 und in § 2 sowie § 13 Absatz 1 wird jeweils das Wort „Güterverkehr“ durch die Wörter „Logistik und Mobilität“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung der Mineralölbewirtschaftungs-Verordnung

In § 9 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b der Mineralölbewirtschaftungs-Verordnung vom 19. April 1988 (BGBl. I S. 530), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858) geändert worden ist, wird das Wort „Güterverkehr“ durch die Wörter „Logistik und Mobilität“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Sprengstoffgesetzes

In § 41 Absatz 3 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist, wird das Wort „Güterverkehr“ durch die Wörter „Logistik und Mobilität“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetzes

In § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetzes vom 4. April 2017 (BGBl. I S. 772), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2863) geändert worden ist, wird das Wort „Güterverkehr“ durch die Wörter „Logistik und Mobilität“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

In § 150 Absatz 5 Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 975) geändert worden ist, wird das Wort „Güterverkehr“ durch die Wörter „Logistik und Mobilität“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung des Bundesfernstraßengesetzes

In § 15 Absatz 3 Satz 4 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, wird das Wort „Güterverkehr“ durch die Wörter „Logistik und Mobilität“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung der BAB-Konzessionsabgabenverordnung

Die BAB-Konzessionsabgabenverordnung vom 24. Juni 1997 (BGBl. I S. 1513), die durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 1 und 2 Satz 1 und 3 und Absatz 3, § 3 Satz 1 sowie § 4 Satz 1 wird jeweils das Wort „Güterverkehr“ durch die Wörter „Logistik und Mobilität“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

In § 36 Absatz 2c des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) geändert worden ist, wird das Wort „Güterverkehr“ durch die Wörter „Logistik und Mobilität“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung der Verordnung über technische Kontrollen von Nutzfahrzeugen auf der Straße

Die Verordnung über technische Kontrollen von Nutzfahrzeugen auf der Straße vom 21. Mai 2003 (BGBl. I S. 774), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Mai 2018 (BGBl. I S. 544) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 3, § 4 Absatz 2 Satz 2, §§ 8 und 9 Absatz 1 Satz 1, § 10 Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1, in der Überschrift zu § 11, in § 11 Nummer 1 sowie in der Überschrift zu Anlage 3 wird jeweils das Wort „Güterverkehr“ durch die Wörter „Logistik und Mobilität“ ersetzt.

Artikel 18

Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung

In § 52 Absatz 5 Nummer 3 der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 498) geändert worden ist, wird das Wort „Güterverkehr“ durch die Wörter „Logistik und Mobilität“ ersetzt.

Artikel 19

Änderung des Fahrpersonalgesetzes

Das Fahrpersonalgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 640), das zuletzt durch Artikel 138 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 4 Absatz 2 und § 9 Absatz 2 wird jeweils das Wort „Güterverkehr“ durch die Wörter „Logistik und Mobilität“ ersetzt.

Artikel 20

Änderung des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes

In § 28 Absatz 4 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes vom 26. November 2020 (BGBl. I S. 2575) wird jeweils das Wort „Güterverkehr“ durch die Wörter „Logistik und Mobilität“ ersetzt.

Artikel 21

Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung

Die Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 986) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 37 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Nummer 3 sowie § 39 Absatz 5 Satz 3 wird jeweils das Wort „Güterverkehr“ durch die Wörter „Logistik und Mobilität“ ersetzt.

Artikel 22

Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

In § 52 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 3a Satz 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Güterverkehr“ durch die Wörter „Logistik und Mobilität“ ersetzt.

Artikel 23

Änderung des Personenbeförderungsgesetzes

In § 61 Absatz 3 Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) geändert worden ist, wird das Wort „Güterverkehr“ durch die Wörter „Logistik und Mobilität“ ersetzt.

Artikel 24

Änderung der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr

In § 10 Absatz 3 der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr vom 15. Juni 2000 (BGBl. I S. 851), die zuletzt durch Artikel 125 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird das Wort „Güterverkehr“ durch die Wörter „Logistik und Mobilität“ ersetzt.

Artikel 25

Änderung der EG-Bus-Durchführungsverordnung

In § 6 Absatz 3 der EG-Bus-Durchführungsverordnung vom 4. Mai 2012 (BGBl. I S. 1038), die durch Artikel 485 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird das Wort „Güterverkehr“ durch die Wörter „Logistik und Mobilität“ ersetzt.

Artikel 26

Änderung des Gefahrgutbeförderungsgesetzes

Das Gefahrgutbeförderungsgesetz vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2510) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 5 Absatz 2 Satz 2 und § 9a Absatz 5 wird jeweils das Wort „Güterverkehr“ durch die Wörter „Logistik und Mobilität“ ersetzt.

Artikel 27

Änderung der Verordnung über die Kontrollen von Gefahrguttransporten auf der Straße und in den Unternehmen

Die Verordnung über die Kontrollen von Gefahrguttransporten auf der Straße und in den Unternehmen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 2005 (BGBl. I S. 3104), die zuletzt durch Artikel 488 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 3, § 3 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 sowie § 5 wird jeweils das Wort „Güterverkehr“ durch die Wörter „Logistik und Mobilität“ ersetzt.

Artikel 28

Änderung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt

Die Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2021 (BGBl. I S. 481), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1295) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 14 Absatz 1 sowie § 27 Absatz 1 Nummer 1 wird jeweils das Wort „Güterverkehr“ durch die Wörter „Logistik und Mobilität“ ersetzt.

Artikel 29

Änderung der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kabotageverkehr

Die Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kabotageverkehr vom 28. Dezember 2011 (BGBl. 2012 I S. 42), die zuletzt durch Artikel 127 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In der Überschrift zu § 3 und in § 3 wird jeweils das Wort „Güterverkehr“ durch die Wörter „Logistik und Mobilität“ ersetzt.

Artikel 30

Änderung der Verkehrsunternehmensdatei-Durchführungsverordnung

In § 1 Satz 1 der Verkehrsunternehmensdatei-Durchführungsverordnung vom 21. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3126), die durch Artikel 128 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird das Wort „Güterverkehr“ durch die Wörter „Logistik und Mobilität“ ersetzt.

Artikel 31

Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes

Das Bundesfernstraßenmautgesetz vom 12. Juli 2011 (BGBl. I S. 1378), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2021 (BGBl. I S. 1603) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 3a Absatz 2 Satz 2, § 4 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2 und 3, Absatz 3 Satz 1 und 2, Absatz 3a Satz 1 bis 6, Absatz 3b und Absatz 6 Satz 1, in der Überschrift zu § 4b und in § 4b, § 4d Absatz 1 und 2 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3, § 4e Absatz 1 und 2, § 4f Absatz 1 und 2 Satz 1 Nummer 5 und 7, § 4g Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2 und Absatz 3, § 4h Satz 2, § 4i Satz 2, § 4j Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 und 2, § 5 Satz 1, § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, 2 und 4, Absatz 3a Satz 1, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 8, § 8 Absatz 1 Satz 4, § 9 Absatz 1a Satz 2 und 3, Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 Nummer 2, Absatz 5a Satz 1 und Absatz 7 sowie § 10 Absatz 3 wird jeweils das Wort „Güterverkehr“ durch die Wörter „Logistik und Mobilität“ ersetzt.

Artikel 32

Änderung der BAG-Übertragungsverordnung

Die BAG-Übertragungsverordnung vom 14. Januar 2016 (BAnz AT 26.01.2016 V1), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Juli 2018 (BAnz AT 30.07.2018 V1) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf das Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM-Übertragungsverordnung - BAL-MÜV)“.

2. In § 1 wird das Wort „Güterverkehr“ durch die Wörter „Logistik und Mobilität“ ersetzt.

Artikel 33

Änderung der Lkw-Maut-Verordnung

Die Lkw-Maut-Verordnung vom 25. Juni 2018 (BGBl. I S. 1156), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 28. September 2021 (BGBl. I S. 4619) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 6 Satz 1, § 7 Absatz 3 und 4 Satz 1, § 8 Absatz 3 Satz 1 und 3 sowie § 10 Absatz 1 und 2 Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „Güterverkehr“ durch die Wörter „Logistik und Mobilität“ ersetzt.

Artikel 34

Änderung des Mautsystemgesetzes

Das Mautsystemgesetz vom 5. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1980), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juni 2021 (BGBl. I S. 1603) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 4, § 6 Absatz 1 Satz 1, 3 und 5, Absatz 2 und 3, § 7 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2, Absatz 3 bis 5, § 9 Absatz 2, § 12 Absatz 2 Satz 1 bis 4, § 13 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1, § 16 Absatz 1, § 17 Absatz 3, § 18 Absatz 2 Satz 1, § 21 Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 2 und Satz 3, Absatz 2 und Absatz 4, § 24 Absatz 2, Absatz 3 und Absatz 4 Satz 2, § 27 Absatz 4 und 5, § 31 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c, § 33 Satz 2 Nummer 2 sowie § 35 Absatz 1 Satz 1 und 3, Absatz 2 Satz 1 und 3, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 wird jeweils das Wort „Güterverkehr“ durch die Wörter „Logistik und Mobilität“ ersetzt.

Artikel 35

Änderung der Mautdienst-Registrierungs-Verordnung

Die Mautdienst-Registrierungs-Verordnung vom 21. Juli 2016 (BGBl. I S. 1850), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. September 2021 (BGBl. I S. 4619) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 7 Absatz 5, § 9 Absatz 3 Nummer 4 sowie § 11 Absatz 1 wird jeweils das Wort „Güterverkehr“ durch die Wörter „Logistik und Mobilität“ ersetzt.

Artikel 36

Änderung der Mautdienst-Register-Verordnung

Die Mautdienst-Register-Verordnung vom 21. Juli 2016 (BGBl. I S. 1850, 1854), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. September 2021 (BGBl. I S. 4619) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In §§ 2 und 3, § 4 Absatz 1 Satz 1 und 5 und Absatz 2 sowie §§ 5 und 6 wird jeweils das Wort „Güterverkehr“ durch die Wörter „Logistik und Mobilität“ ersetzt.

Artikel 37

Änderung des Infrastrukturabgabengesetzes

Das Infrastrukturabgabengesetz vom 8. Juni 2015 (BGBl. I S. 904), das zuletzt durch Artikel 145 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 11 Absatz 1 Satz 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1 und 3, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 bis 3, Absatz 6 Satz 1, Absatz 7 Satz 1 und Absatz 8, § 12 Absatz 4 sowie § 14 Absatz 3 wird jeweils das Wort „Güterverkehr“ durch die Wörter „Logistik und Mobilität“ ersetzt.

Artikel 38

Änderung des Verkehrssicherstellungsgesetzes

In § 19 Absatz 3 Satz 1 des Verkehrssicherstellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1968 (BGBl. I S. 1082), das zuletzt durch Artikel 55 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858) geändert worden ist, wird das Wort „Güterverkehr“ durch die Wörter „Logistik und Mobilität“ ersetzt.

Artikel 39

Änderung der Verkehrssicherstellungsgesetz-Zuständigkeitsverordnung

In § 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b der Verkehrssicherstellungsgesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 12. August 1992 (BGBl. I S. 1529), die zuletzt durch Artikel 20 der Verordnung vom 2. Juni 2016 (BGBl. I S. 1257) geändert worden ist, wird das Wort „Güterverkehr“ durch die Wörter „Logistik und Mobilität“ ersetzt.

Artikel 40

Änderung des Verkehrsleistungsgesetzes

In § 7 Absatz 1a Satz 1 und Absatz 2 Nummer 1 des Verkehrsleistungsgesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1865), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2510) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Güterverkehr“ durch die Wörter „Logistik und Mobilität“ ersetzt.

Artikel 41

Änderung des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes

In § 9 Absatz 5 Nummer 5 des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1467) geändert worden ist, wird das Wort „Güterverkehr“ durch die Wörter „Logistik und Mobilität“ ersetzt.

Artikel 42

Änderung des Luftverkehrsgesetzes

In § 63 Nummer 3 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), das zuletzt durch Artikel 131 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird das Wort „Güterverkehr“ durch die Wörter „Logistik und Mobilität“ ersetzt.

Artikel 43

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Entscheidung zur Änderung der Behördenbezeichnung des Bundesamtes für Güterverkehr (BAG) zum 1. Januar 2023 in Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM) wird im Güterkraftverkehrsgesetz legislativ umgesetzt. An den entsprechenden Stellen in den mit diesem Gesetz geänderten weiteren Gesetzen und Verordnungen wird die Änderung redaktionell nachvollzogen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Es erfolgt die legislative Umsetzung der Entscheidung des BMDV zur Änderung der Behördenbezeichnung des Bundesamtes sowie die redaktionelle Anpassung von Gesetzen und Verordnungen an die geänderte Behördenbezeichnung des Bundesamtes zum 1. Januar 2023.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt der Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die durch die Artikel 1 bis 29 geänderten Gesetze. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung der Rechtsverordnungen in den Artikeln 30 bis 42 folgt der Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Gesetze des Bundes, auf deren Grundlage diese Rechtsverordnungen erlassen wurden.

V. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das Regelungsvorhaben enthält keine Aspekte der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Managementregeln und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft. Das Regelungsvorhaben enthält keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch dieses Gesetz kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch dieses Gesetz kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Durch die Änderung des Namens des Bundesamtes ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand für Sachkosten in Höhe von rd. 383 TEUR im Wesentlichen aufgrund von Anpassungen an IT-Systemen und Softwareanwendungen (z. B. die Verkehrsunternehmensdatei oder das Antragsportal für Mauterstattungen und die Förderprogramme des Bundes zur Entlastung des Güterkraftverkehrsgewerbes), der technischen Ausstattung und der Beschriftung der Dienstfahrzeuge, der Dienstkleidung und der Ausrüstung des Kontrollpersonals sowie der Gestaltung des verwendeten Schriftguts.

Darüber hinaus entsteht ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von ca. 6.000 EUR insbesondere für qualitätssichernde Maßnahmen sowie die Planung und Koordination der im Zusammenhang mit der Umbenennung erforderlichen Tätigkeiten. Der Personalaufwand setzt sich zusammen aus 25 Arbeitstagen (je Arbeitstag acht Stunden) im gehobenen Dienst, d. h. 200 Stunden zu je 30 Euro.

Länder

Den Ländern und Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand durch dieses Gesetz.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine

VI. Befristung; Evaluierung

Keine.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes)

Seit Umwandlung des Bundesamtes für Güterverkehr auf Grundlage des Tarifaufhebungsgesetzes vom 13. August 1993 von einer Bundesanstalt für den Güterfernverkehr hin zu einer selbständigen Bundesoberbehörde vollzog das Bundesamt eine stetige Aufgabenerweiterung, die sich aus dem wachsenden Güterverkehrs- und Logistikmarkt für Deutschland ergibt. Mit der Einführung einer streckenbezogenen Lkw-Maut zunächst auf Bundesautobahnen, der Implementierung eines nationalen elektronischen Registers für den europäischen elektronischen Mautdienst (EEMD/EETS) in Deutschland sowie der sukzessiven Erweiterung des Lkw-Mautsystems auf alle Bundesstraßen übernahm das Bundesamt im Sektor des Güterverkehrs zusätzliche Aufgabenbereiche.

Bis heute hat sich das Bundesamt zu einer zentralen Dienstleistungsbehörde für Logistik und Mobilität entwickelt (z. B. betreffend Krisenmanagement, Zivile Notfallvorsorge, Koordination von Flüchtlingsbeförderungen oder Bereitstellung verkehrswirtschaftlicher Daten). Das Bundesamt unterstützt den Wandel zur intelligenten und vernetzten Mobilität und setzt klimapolitische Ziele um (u.a. das Klimaschutzprogramm 2030). Dafür nimmt es beispielsweise Aufgaben im Zusammenhang mit der Förderung des Radverkehrs, des ÖPNV und von Nutzfahrzeugen mit alternativen klimaschonenden Antrieben sowie dazugehöriger Tank- und Ladeinfrastruktur wahr. Mit dem Mobilitätsforum Bund ist es zudem Wissenszentrum und zentrale Ansprechstelle zum Radverkehr, künftig auch zur Verkehrssicherheit und zum Fußverkehr. Das Bundesamt ist weiterhin Projektträger für ad hoc durchzuführende Soforthilfeprogramme zur Abmilderung der Auswirkungen der Corona-Pandemie (Reisebusbranche, Flughäfen).

Im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung für das Gemeinwesen tritt das Bundesamt nicht nur gegenüber Gerichten, Behörden und sonstigen Institutionen auf, sondern gerade auch unmittelbar in Richtung von Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürgern. Aus diesem Grund ist eine adressatengerechte Bezeichnung dringend erforderlich. Diese Erforderlichkeit zeigt sich beispielhaft zunehmend in der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und gesellschaftlichen Mitgliedern. Immer deutlichere Rückfragen und Irritationen hat es z. B. bei der EU-Kommission gegeben, welche im Rahmen der Notifizierung der Richtlinie zur Förderung von Modellprojekten zur Stärkung des ÖPNV die Zuständigkeit des Bundesamtes für Güterverkehr angesichts des eindeutig auf Personenbeförderung abzielenden Programms hinterfragt hat. Den Kommunalen Arbeitsgemeinschaften Rad- und Fußverkehr ist immer wieder aktiv die Kompetenz für Radverkehrsthemen zu begründen. Nicht zuletzt wird mit der Umbenennung auch die Inkonsequenz behoben, dass eine staatliche Institution, die den Begriff „Güterverkehr“ im Namen trägt, zuständig ist für den Transport und die Verteilung von Flüchtenden (zuletzt im Zusammenhang mit der Koordination der Beförderung Flüchtender infolge des Kriegs in der Ukraine).

Schließlich wird durch die neue Abkürzung BALM auch die Verwechslungsgefahr mit der Abkürzung des Bundesarbeitsgerichtes (BAG) beseitigt.

In § 14b Absatz 1 wird eine redaktionelle Anpassung vorgenommen. Da das Bundesamt in § 10 Absatz 1 Satz 1 GüKG bereits legal definiert wird und in den dem § 10 folgenden Vorschriften durchgängig als Bundesamt bezeichnet wird, soll die Bezeichnung in § 14b Absatz 1 ebenfalls in der Kurzform erfolgen.

Zu den Artikeln 2 bis 42 (Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container, des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes, des Abfallverbringungsgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Verkehrsstatistikgesetzes, des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, der BMVBS-Bundesnichtraucherschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung, der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung, der Mineralölbewirtschaftungs-Verordnung, des Sprengstoffgesetzes, des Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetzes, des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, des Bundesfernstraßengesetzes, der BAB-Konzessionsabgabenverordnung, des Straßenverkehrsgesetzes, der Verordnung über technische Kontrollen von Nutzfahrzeugen auf der Straße, der Fahrerlaubnis-Verordnung, des Fahrpersonalgesetzes, des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes, der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, des Personenbeförderungsgesetzes, der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr, der EG-Bus-Durchführungsverordnung, des Gefahrgutbeförderungsgesetzes, der Verordnung über die Kontrollen von Gefahrguttransporten auf der Straße und in den Unternehmen, der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt, der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kabotageverkehr, der Verkehrsunternehmensdatei-Durchführungsverordnung, des Bundesfernstraßenmautgesetzes, der BAG-Übertragungsverordnung, der Lkw-Maut-

Verordnung, des Mautsystemgesetzes, der Mautdienst-Registrierungs-Verordnung, der Mautdienst-Register-Verordnung, des Infrastrukturabgabengesetzes, des Verkehrssicherstellungsgesetzes, der Verkehrssicherstellungsgesetz-Zuständigkeitsverordnung, des Verkehrsleistungsgesetzes, des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes, des Luftverkehrsgesetzes

Die Änderungen des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container, des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes, des Abfallverbringungsgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Verkehrsstatistikgesetzes, des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, der BMVBS-Bundesnichtraucherschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung, der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung, der Mineralölbewirtschaftungs-Verordnung, des Sprengstoffgesetzes, des Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetzes, des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, des Bundesfernstraßengesetzes, der BAB-Konzessionsabgabenverordnung, des Straßenverkehrsgesetzes, der Verordnung über technische Kontrollen von Nutzfahrzeugen auf der Straße, der Fahrerlaubnis-Verordnung, des Fahrpersonalgesetzes, des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes, der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, des Personenbeförderungsgesetzes, der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr, der EG-Bus-Durchführungsverordnung, des Gefahrgutbeförderungsgesetzes, der Verordnung über die Kontrollen von Gefahrguttransporten auf der Straße und in den Unternehmen, der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschiffahrt, der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kabotageverkehr, der Verkehrsunternehmensdatei-Durchführungsverordnung, des Bundesfernstraßenmautgesetzes, der BAG-Übertragungsverordnung, der Lkw-Maut-Verordnung, des Mautsystemgesetzes, der Mautdienst-Registrierungs-Verordnung, der Mautdienst-Register-Verordnung, des Infrastrukturabgabengesetzes, des Verkehrssicherstellungsgesetzes, der Verkehrssicherstellungsgesetz-Zuständigkeitsverordnung, des Verkehrsleistungsgesetzes, des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes und des Luftverkehrsgesetzes sind Folgeänderungen aufgrund der neuen Bezeichnung des Bundesamtes für Güterverkehr; jetzt „Bundesamt für Logistik und Mobilität“.

Zu Artikel 43 (Inkrafttreten)

Artikel 43 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.